

99037004074000

Verbraucherbeschwerde über unrichtige Messungen oder Fertigpackungen mit zu wenig Inhalt

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000124-99037004074000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037004074000
Leistungsbezeichnung I	Verbraucherbeschwerde über unrichtige Messungen oder Fertigpackungen mit zu wenig Inhalt
Leistungsbezeichnung II	Verbraucherbeschwerde über unrichtige Messungen oder Fertigpackungen mit zu wenig Inhalt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) • Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) • Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504)
Teaser	Hatten Sie beim Öffnen einer Packung Tee, Müsli oder Chips schon einmal das Gefühl: "Da ist aber wenig drin" "Das Gewicht kann doch nicht stimmen"?
Volltext	Hatten Sie beim Öffnen einer Packung Tee, Müsli oder Chips schon einmal das Gefühl: "Da ist aber wenig drin"? Oder dachten Sie beim Einkauf an der Frischetheke schon einmal: "Das Gewicht kann doch nicht stimmen"? Solche Situationen kennt fast jeder — und tatsächlich kann sich hinter dem ersten Bauchgefühl in Einzelfällen auch ein Messfehler verbergen. Denn beim Abfüllen, Verpacken oder Abwiegen von Waren kann es zu Abweichungen kommen. Doch was können Verbraucherinnen und Verbraucher tun, wenn sie fehlerhafte Messungen oder Fertigpackungen mit zu wenig Inhalt vermuten? In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, eine Verbraucherbeschwerde einzureichen oder die Überprüfung eines Messgeräts zu beantragen. Der folgende Text befasst sich vorrangig mit dem Thema

Modul

Sachverhalt

Verbraucherbeschwerden. Wenn Sie den Verdacht haben, Ihr Strom- oder Wasserzähler misst nicht richtig und würden das gern überprüfen lassen, finden Sie in diesem Beitrag weitere Informationen:

- Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme beantragen Amt24-Leistung

Was sind unrichtige Messungen?

Unrichtige Messungen können theoretisch überall dort vorkommen, wenn Messgeräte zur Bestimmung des Gewichts oder Volumens eingesetzt werden

Zum Beispiel:

- an der Waage im Supermarkt oder auf dem Wochenmarkt,
- an Zapfsäulen an der Tankstelle,
- bei der Heizöllieferung.

Damit die Messgeräte korrekte Messwerte anzeigen, werden sie regelmäßig geprüft (geeicht). Trotzdem können Fehler auftreten — etwa durch technische Defekte oder unrichtige Handhabung.

Was gilt für Fertigpackungen?

Viele Waren werden als sogenannte „Fertigpackung“ verkauft — etwa Getränke, Joghurt, Waschmittel oder die zuvor genannten Produkte. Bei Fertigpackungen ist der Verbraucher beim Abfüllen oder Verpacken nicht dabei. Er muss sich also darauf verlassen können, dass die Mengenangaben auf der Verpackung stimmen.

Deshalb gibt es gesetzliche Regelungen, wie groß die Abweichung der tatsächlich enthaltenen Menge von der Angabe auf der Verpackung (Deklaration) maximal sein darf.

Was tun bei falschen Messungen oder zu wenig Inhalt in Fertigpackungen?

Wenn Sie den Eindruck haben, dass eine Verpackung deutlich weniger enthält, als auf der Verpackung

Modul

Sachverhalt

angegeben oder dass ein Messgerät nicht richtig misst, müssen Sie das nicht einfach hinnehmen. Gehen Sie am besten so vor:

- Sprechen Sie zuerst den Händler oder Hersteller an und schildern Sie Ihren Verdacht.
- Bleibt der Sachverhalt ungeklärt, können Sie sich an das zuständige Eichamt wenden. Dort wird der Fall überprüft. Mehr dazu erfahren Sie im Abschnitt „Verfahrensablauf“.
- Wichtig: Sichern Sie Beweise, zum Beispiel Quittungen oder Fotos. Mehr dazu erfahren Sie im Abschnitt „Erforderliche Unterlagen“.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Erforderliche Unterlagen

Für eine Verbraucherbeschwerde über die unsachgemäße Verwendung von Messgeräten, wie beispielsweise Waagen, Zapfsäulen, Tankwagen oder Kohlelieferungen und Messwerten werden folgende Informationen benötigt:

- Warum: Welchen Anlass zur Beschwerde gibt es?
- Was: Art des Messgerätes sowie gemessene Ware und Menge
- Wann: Zeitpunkt oder Zeitraum der beanstandeten Messung
- Wer: Verwender des Messgeräts, zum Beispiel Name des Unternehmens oder des Verkäufers, falls bekannt
- Wo: Aufstellort oder Gebrauchsort des Messgerätes, zum Beispiel Adresse der Tankstelle und Nummer der Zapfsäule
- Weiteres: Quittungsbelege, zum Beispiel Kassenbon oder eine lesbare Kopie, sowie weitere Informationen, zum Beispiel bei Tankwagen oder Taxen Kfz-Kennzeichen und Name des Fahrers

Für eine Verbraucherbeschwerde zur Füllmenge bei Fertigpackungen werden folgende Informationen benötigt:

Modul

Sachverhalt

- Warum: Welchen Anlass zur Beschwerde gibt es?
- Was: Art der Ware, angegebene und beinhalten Menge, Hersteller
- Wann: Wann wurde Fertigpackung gekauft?
- Wo: Wo wurde die Fertigpackung gekauft (Firma, Händler, ggf. Abteilung und Name des Verkäufers)
- Weiteres: Quittungsbelege (zum Beispiel Kassenbon oder eine lesbare Kopie), Fotos sowie weitere Informationen, zum Beispiel genaue Angaben über die Packung beziehungsweise deren Gestaltung

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden:

bei unrichtigen Messungen:

- Es liegen begründete Zweifel an der Richtigkeit einer Messung bzw. Verdacht auf eine Manipulation oder einen Betrug vor (zum Beispiel wurde beim Wiegen das Verpackungsmaterial nicht abgezogen)
- Messung wurde mit einem ungeeichten Messgerät durchgeführt.

bei Fertigpackungen:

- Es besteht der Verdacht auf Unterfüllung einer Fertigpackung.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

bei Verbraucherbeschwerden:

- Teilen Sie dem zuständigen Eichamt Ihren Verdacht und Ihre Hinweise in einer Verbrauchieranfrage beziehungsweise -beschwerde mit.
- Das Eichamt geht grundsätzlich jeder Verbraucherbeschwerde nach und prüft den Sachverhalt. Bitte beachten Sie, dass Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung Ihnen nur dann mitgeteilt werden können, wenn die Verbraucherbeschwerde nicht anonym gemacht wurde.
- Werden tatsächliche Verstöße festgestellt, ahndet die Eichbehörde diese gegebenenfalls mit einem Verwarnungs- oder einem Bußgeld.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	für Verbraucherbeschwerden: grundsätzlich keine festen Fristen Hinweis: Es ist sinnvoll, den Sachverhalt möglichst zeitnah zu melden, damit eine Überprüfung möglich ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	